Quartierverein
Hintermeggen

STATUTEN

Rechtspersönlichkeit, Gebiet und Zweck

Art. 1

[1] Der Quartierverein Hintermeggen ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

[2] Er umfasst das gesamte Gebiet von Hintermeggen bis zur Kantonsgrenze Luzern/Schwyz. Die Quartiersgrenze verläuft im besiedelten Gebiet vom Megger Wald über den Haltenriedweg, die Haltenriedstrasse, den Huobrain und die Huobstrasse bis zum Fridolin-Hofer-Platz (Schifflände Meggen).

Art. 2

[1] Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Quartierinteressen und die Pflege freundnachbarlicher Beziehungen.

[2] Er ist politisch und konfessionell neutral.

Aktivitäten

Art. 3

Der Vereinszweck soll erreicht werden

a) durch Behandlung von baulichen, verkehrstechnischen und sicherheitspolizeilichen Fragen;
b) durch die Vertretung aller im Interesse des Quartiers liegenden Fragen bei Behörden, Körperschaften, Firmen und Privaten;
c) durch Entgegennahme von Anregungen und Wünschen;
d) durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Mitgliedschaft

Art. 4

[1] Alle Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können Vereinsmitglied werden.

[2] Die Mitgliedschaft steht auch Firmen, juristischen Personen und Körperschaften offen.

[3] Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Art. 5 [1] Die Anmeldung einer Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten.

[2] Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6 [1] Die Mitglieder haben Diskussions-, Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

[2] Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Vertretung ist ausgeschlossen.

Art. 7 Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und geniessen die vollen Mitgliedschaftsrechte.

Art. 8 [1] Zur Deckung der Kosten wird von allen Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der ordentlichen Generalversammlung im Rahmen von Fr. 10 bis Fr. 25 pro Jahr festgesetzt.

[2] Der Beitrag wird in der Regel alle zwei Jahre eingezogen, je für das Vorjahr und für das laufende Jahr. Der Vorstand beschliesst das Inkasso.

[3] Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks freiwillige Beiträge der Einwohnergemeinde Meggen und von Dritten entgegennehmen.

Art. 9 [1] Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

[2] Die Verweigerung der Jahresbeitragszahlung gilt als Austrittserklärung.

[3] Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

[4] Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Sie haften für das laufende Jahr, in dem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, im Rahmen ihres Jahresbeitrages für die Verbindlichkeiten des Vereins (Art. 27 der Statuten).

Art. 10 Der Vorstand orientiert anlässlich der ordentlichen Generalversammlung über alle Mitgliedermutationen.

Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind
a) die Generalversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Rechnungsrevisoren.

Die Generalversammlung

Art. 12 [1] Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

[2] Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Art. 13 [1] Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich vom Präsidenten oder von der Präsidentin verlangt.

[2] Sie muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattfinden.

[3] Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

Art. 14 Die Befugnisse der Generalversammlung sind

a) die Festsetzung und Änderung der Statuten,
b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
c) die Abnahme des Protokolls,
d) die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern,
g) die allgemeine Beratung von Themen, welche für das Quartier von Bedeutung sind,
h) das Erteilen von Aufträgen an den Vorstand.

Art. 15 [1] Anträge von Mitgliedern müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

[2] Der Vorstand kann bis zur Generalversammlung Anträge stellen.

[3] Über Anträge, welche nicht mit der schriftlichen Einladung traktandiert sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Eintreten beschlossen hat.

Art. 16 [1] Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

[2] Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl verlangt und beschlossen wird.

[3] Für Statutenänderungen und für den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand

Art. 17 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin, dem Kassier oder der Kassierin sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

Art. 18 Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Vereinsgeschäfte, die ihm gemäss Statuten oder gemäss Beschlüssen der Generalversammlung übertragen sind. In dringenden Fällen handelt der Vorstand selbständig nach bestem Wissen und Gewissen.

Art. 19 Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen, beruft die Versammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er oder sie orientiert die Vorstandsmitglieder über alles, was den Verein betrifft, und überwacht die ordentliche Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Art. 20 Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin übernimmt im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin dessen oder deren Rechte und Pflichten.

Art. 21 Der Aktuar oder die Aktuarin besorgt die Korrespondenz, führt die Protokolle und trägt das Mitgliederverzeichnis nach.

Art. 22 Der Kassier oder die Kassierin besorgt das Rechnungswesen. Er oder sie unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung eine belegte und von den Rechnungsrevisor(inn)en geprüfte Jahresrechnung.

Art. 23 Die Beisitzerinnen und Beisitzer unterstützen die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Sie können für Abklärungen eingesetzt werden.

Art. 24 Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin führen für den Verein rechtsgültige Unterschrift zu zweien.

Die Rechnungsrevisor(inn)en

Art. 25 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer erneut wählbar.

Art. 26 Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Haftung, Auflösung des Vereins, Inkrafttreten

Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften das Vereinsvermögen und die Mitglieder mit ihrem Jahresbeitrag, der gemäss Art. 6 der Statuten jährlich festgelegt wird. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 28 [1] Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

[2] Der Auflösungsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn sich zwei Drittel aller im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder dafür aussprechen. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so kann eine zweite dafür angesetzte Generalversammlung die Auflösung beschliessen, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

[3] Bei Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Generalversammlung über die Zweckbestimmung von allfällig vorhandenem Vereinsvermögen.

Art. 29 [1] Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 25. Juni 1974 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

[2] Die von der Generalversammlung vom 19. April 2005 beschlossenen Statutenänderungen treten sofort in Kraft.

Für den Quartierverein Hintermeggen:

Der Präsident: Die Aktuarin:

Bernhard Knuchel Cornelia Maierhofer

(Redaktion: Thomas Trüeb, Vizepräsident)